

**BEREITSCHAFTSDIENSTORDNUNG  
ZUM ZAHNÄRZTLICHEN NOTFALLVERTRETUNGSDIENST  
DER LANDESZAHNÄRZTEKAMMER THÜRINGEN UND  
DER KASSENZAHNÄRZTLICHEN VEREINIGUNG THÜRINGEN**

**Präambel**

Jeder Zahnarzt ist hinsichtlich der Notfall- und Schmerzversorgung grundsätzlich für seine Patienten selbst verantwortlich. Er ist verpflichtet, in Notfällen auch außerhalb der Sprechstunden Hilfe zu gewähren und die dazu notwendige Erreichbarkeit sicherzustellen. Er hat dazu grundsätzlich geeignete Maßnahmen zu treffen. Als geeignete Maßnahme wird insbesondere eine Ansage auf dem Anrufbeantworter mit dem Hinweis auf die Erreichbarkeit außerhalb der Praxiszeiten oder der Eintragung der privaten Telefonnummer im örtlichen Telefonbuch gesehen. Ein Verweis auf den organisierten zahnärztlichen Notfallvertretungsdienst ist nur zulässig, wenn in dem eigenen Notdienstbereich ein Notfallvertretungsdienst aktiv ist.

**§ 1**

**Einrichtung**

- (1) Zur Sicherstellung einer ausreichenden zahnärztlichen Versorgung richten die LZK Thüringen und die KZV Thüringen gem. § 75 Abs. 1 S. 2 SGB V, § 11 BO einen gemeinsamen zahnärztlichen Bereitschaftsdienst als Notfallvertretungsdienst (ZNVD) ein. Die Pflicht zum Notdienst trifft alle Thüringer Zahnärzte und Vertragszahnärzte gleichermaßen.
- (2) Soweit in dieser Ordnung der Begriff „Zahnärzte“ oder eine Ableitung hiervon verwendet wird, sind sowohl Zahnärzte als auch Zahnärztinnen gleichermaßen erfasst. Soweit von Vertragszahnärzten die Rede ist, umfasst dieser Begriff auch die Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V und Medizinischen Versorgungszentren.
- (3) Die Teilnahme am ZNVD wird nicht gesondert vergütet. Soweit gebührenpflichtige zahnärztliche Leistungen erbracht werden, richtet sich deren Vergütung nach den zugrunde liegenden Gebührenordnungen.
- (4) Die Organisation des ZNVD erfolgt durch die KZV Thüringen auch im Namen und Auftrag der LZK Thüringen, soweit in dieser Ordnung nichts anders geregelt ist.

**§ 2**

**Teilnahme, Befreiung**

- (1) Jeder Zahnarzt, der seinen Beruf in eigener Niederlassung ambulant tätig ausübt, ist nach Maßgabe dieser Ordnung verpflichtet, am Notfallvertretungsdienst teilzunehmen, soweit er hiervon nicht durch höherrangiges Recht befreit ist. Gesundheitseinrichtungen gem. § 311 Abs. 2 SGB V, Medizinische Versorgungszentren (MVZ) sowie zahnärztliche Stationen von Kliniken sind in dem Umfang wie ein Vertragszahnarzt zur Teilnahme verpflichtet, wobei § 3 Abs. 2 Satz 2 ff entsprechend gelten, d. h. die Häufigkeit der Einteilung ist abhängig von der Anzahl der in der Einrichtung tätigen angestellten bzw. zugelassenen Zahnärzte. Mitglieder einer überörtlichen oder überbereichlichen Berufsausübungsgemeinschaft sind jeweils am eigenen Vertragszahnarztssitz zum Notfallvertretungsdienst verpflichtet.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag Befreiungen gewährt werden, insbesondere aus gesundheitlichen Gründen, wegen körperlicher Behinderungen oder außergewöhnlicher familiärer Belastung. Befreiungen können ganz, teilweise oder vorübergehend erfolgen.
- (3) Antragsteller haben die Befreiungsgründe darzulegen und glaubhaft zu machen. Der Vorstand der KZV Thüringen bzw. der Vorstand der LZK Thüringen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.
- (4) Über Befreiungsanträge von Vertragszahnärzten entscheidet der Vorstand der KZV Thüringen, im Übrigen der Vorstand der LZK Thüringen, nach Anhörung des nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Verantwortlichen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen.
- (5) Wird eine Befreiung erteilt, ist durch den Zahnarzt eine Gebühr in Höhe von 300 € je Kalenderjahr an die KZV Thüringen zu zahlen. Bei nur zeitweiliger Befreiung berechnet sich die Gebühr anteilig nach der Dauer der Befreiung im Kalenderjahr. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann im Einzelfall die die Befreiung erteilende Stelle auf Antrag von der Erhebung der Gebühr absehen. Das Vorliegen eines Härtefalls ist in diesem Fall vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

### **§ 3 Organisation**

- (1) Im Freistaat Thüringen werden zur Durchführung des ZNVD Notfallvertretungsdienstebereiche eingerichtet. Die Bereiche entsprechen den Kreisstellen der KZV Thüringen. Eine Zusammenlegung angrenzender Bereiche oder die Bildung von Unterteilungen sowie die Einrichtungen von Sonderbezirken sind möglich, wenn hierdurch die Versorgung nicht gefährdet wird. Abweichungen von den Kreisstellengebieten sind durch den Vorstand der KZV Thüringen zu beschließen und satzungsgemäß bekannt zu geben. Zahnärzte sind in dem Bereich zur Teilnahme am ZNVD verpflichtet, in dem sie ihre Tätigkeit ausüben.
- (2) Die Einteilung der Zahnarztpraxen und Einrichtungen zum ZNVD erfolgt durch die Kreisstellenvorsitzenden der KZV Thüringen oder eines von ihnen gem. § 8 Abs. 6 der Satzung der KZV Thüringen Beauftragten für ein Kalenderjahr im Voraus und ist den Betroffenen spätestens zwei Monate vor dem ersten Dienst bekannt zu geben und der KZV Thüringen mitzuteilen. Die Häufigkeit der Einteilung richtet sich nach der Anzahl der in der jeweiligen Praxis tätigen Zahnärzte, unabhängig davon, ob sie zugelassen (auch Teilzulassung) oder angestellt sind. Ausgenommen davon sind Vorbereitungs-, Entlastungs- und Weiterbildungsassistenten. Es werden alle Angestellten, unabhängig von ihrer Arbeitszeit, die bis zum 30.06. des in Satz 1 genannten Kalenderjahres (d. h. des Jahres, in dem der Notdienstplan erstellt wird) in der Praxis beschäftigt sind, berücksichtigt. Spätere Anstellungen oder Beendigungen von Anstellungen können erst bei der nächsten Notdiensteinteilung Berücksichtigung finden. Beendigungen von Anstellungen können erst bei der nächsten Notdiensteinteilung Berücksichtigung finden. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können sich die Kreisstellenvorsitzenden der Verwaltungsstelle der KZV Thüringen bedienen.
- (3) Der Notfallvertretungsdienst ist öffentlich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe des örtlichen ZNVD muss die Unterrichtung der Bevölkerung sicherstellen.
- (4) Die Einrichtung eines zentralen Informationssystems ist möglich, wenn es die Information der Bevölkerung ausreichend gewährleistet.

### **§ 4 Bereitschafts- und Sprechzeiten**

- (1) Die Notfallbereitschaft erstreckt sich auf die Wochenenden und gesetzliche Feiertage. Während der Bereitschaftszeit muss der Zahnarzt zur Durchführung von Notfallbehandlungen bereit und erreichbar sein.
- (2) Die Bereitschaftszeit am Wochenende beginnt Freitag 18.00 Uhr und endet Montag 7.00 Uhr. An gesetzlichen Feiertagen beginnt die Bereitschaftszeit um 18.00 Uhr des Vortages und endet um 7.00 Uhr des folgenden Tages. Fällt ein Feiertag mit einem Wochenende zusammen, richten sich die Bereitschaftszeiten nach den Wochenendbestimmungen. Folgen verschiedene Bereitschaftszeiten aufeinander, beginnt der neue Bereitschaftsdienst zur festgelegten Endzeit des vorangegangenen.
- (3) Der Zahnarzt hat Sprechzeiten während des Notfallvertretungsdienstes von 9.00–11.00 Uhr und 18.00–19.00 Uhr in seiner Praxis abzuhalten. Im Übrigen ist eine Telefonbereitschaft durchzuführen oder eine Erreichbarkeit auf andere Weise sicherzustellen. Die persönliche Erreichbarkeit darf insbesondere nicht durch die Benutzung von Telefonanrufbeantwortern verhindert werden.
- (4) Die Notdienstbereiche können nach Bedarf einen Wochennotdienst (Bereitschaftsdienst) einrichten.

### **§ 5 Tausch, Verhinderung**

- (1) Bei Verhinderung hat sich der zum Notfallvertretungsdienst verpflichtete Zahnarzt rechtzeitig selbst um einen geeigneten Vertreter zu bemühen.
- (2) Ein Tausch des Notfallvertretungsdienstes ist auf Ausnahmefälle zu beschränken.
- (3) Tausch und Vertretung sind der für die Organisation zuständigen Stelle unverzüglich, spätestens jedoch 4 Wochen vor dem Notfallvertretungsdienst zu melden. Eine plötzliche, unabwendbare Verhinderung ist dem Kreisstellenvorsitzenden und der KZV Thüringen unverzüglich zu melden. Der Vertretene bzw. Tauschende hat die Information gem. § 3 Abs. 4 zu organisieren, soweit dies nicht die KZV Thüringen übernimmt.
- (4) Der Kreisstellenvorsitzende kann zur Sicherstellung des Notfallvertretungsdienstes im Falle, dass kein Vertreter gefunden wurde, einen Zahnarzt zur Übernahme verpflichten. Hierzu kann er neu zugelassene Zahnärzte oder Praxen mit neu angestellten Zahnärzten oder andere Vertragszahnärzte zum Notfallvertretungsdienst einteilen. Es gilt § 2 Abs. 6.

**§ 6**  
**Verstöße**

Ein Zahnarzt, der seinen Verpflichtungen zur Teilnahme am ZNVD zuwiderhandelt, verstößt gegen die einschlägigen Vorschriften der Satzungen der LZK Thüringen und der KZV Thüringen.

**§ 7**  
**Rechtsbehelf**

- (1) Gegen Entscheidungen aufgrund dieser Ordnung können die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben.
- (2) Widerspruchsstelle ist für Vertragszahnärzte der Vorstand der KZV Thüringen, i. Ü. der Vorstand der LZK Thüringen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Die Notfallvertretungsdienstordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Erfurt, 8.12.2018



Dr. Rainer Kokott  
Vorsitzender der Kammerversammlung  
der Landeszahnärztekammer Thüringen

gez. Dr. Horst Popp  
Vorsitzender der Vertreterversammlung  
der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Thüringen